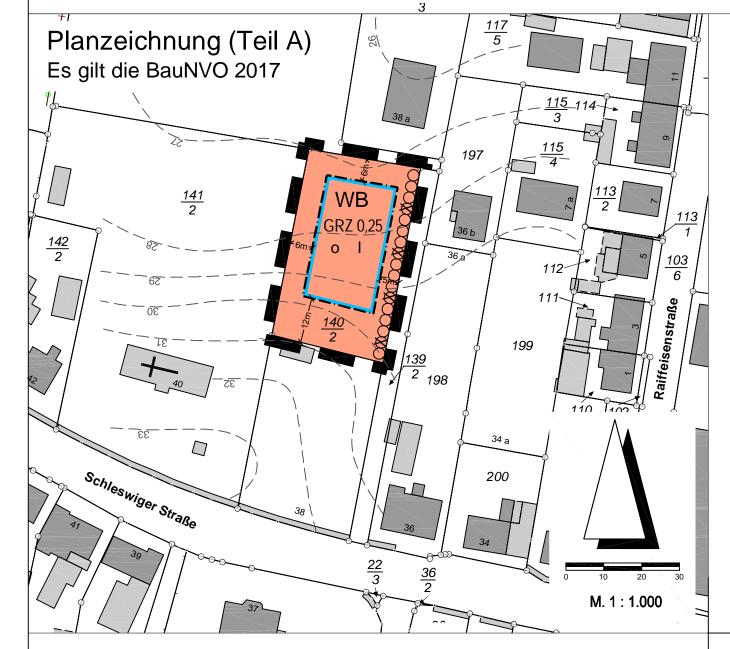
Satzung der Gemeinde Süderbrarup über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 'Baugebiet Schleswiger Straße / östlich der dänischen Kirche'



Verfahrensvermerke

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.10.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 10.05.2021 bis zum 18.05.2021 erfolgt.
- 2. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.
- 3. Auf eine Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. §13a i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
- 4. Die Gemeindevertretung hat am 20.04.2021 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.05.2021 bis zum 17.06.2021 während der Sprechstunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang vom 10.05.2021 bis zum 18.05.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.amt-suederbrarup.de ins Internet eingestellt.
- 6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 10.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Süderbrarup, den(Unterschrift)

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

- 8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- 9. Die Gemeindevertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Süderbrarup, den(Unterschrift)

10. Die Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Süderbrarup, den (Unterschrift)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlagen BauGB

I. Festsetzungen

1. 1 Cotoctzungen		
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
WB	Besonderes Wohngebiet	§ 4a BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) 1 BauGB
GRZ 0,25	Grundflächenzahl, hier: 0,25	§ 16, 17, 19 BauNVO
1	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier: 1	§ 16, 20 BauNVO
	Bauweise, Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB
0	offene Bauweise	§ 22 (2) BauNVO
	Baugrenze	§ 23 (3) BauNVO
	Sonstige Planzeichen	
	Sonstige i lanzeichen	

II. Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze, vorhanden

140/2 Flurstücksbezeichnung

- 28 - vorhandene Höhenlinie im Meter über NHN

künftig entfallender Knick

Text (Teil B)

- 1 ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Je Wohngebäude sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.
- 2 HÖHE DER BAULICHEN ANLAGE (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf höchstens 7,0 m ab Erdgeschossfertigfußbodenoberkante betragen.

Bei Dächern von Garagen, überdachten Stellplätzen, Wintergärten und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO ist die Höhe der baulichen Anlagen auf höchstens 3,50 m ab Erdgeschossfertigfußbodenhöhe begrenzt.

3 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenlage des Erdgeschossfertigfußbodens darf nicht höher als 28,50 m über NHN liegen.

- 4 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
- 4.1 Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsschächte, -gräben oder -mulden) auf dem Grundstück zu versickern.
- 4.2 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Material herzustellen.
- 5 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 84 LBO)
- 5.1 Dachform und Dachneigung
- 5.1.1 Die Hauptdächer der Hauptgebäude sind nur mit einer Neigung von mindestens 20 Grad zulässig.
- 5.1.2 Garagen, überdachte Stellplätze, Wintergärten, Terrassenüberdachungen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind von der v.g. Bestimmung ausgenommen.
- 5.2 Dacheindeckung
- 5.2.1 Als Dacheindeckung sind nur nicht-glasierte Pfannen- oder Schindeldächer in den Farben rot bis rotbraun oder schieferfarben bis anthrazit zulässig.
- 5.2.2 Das Anbringen von Solaranlagen ist zulässig. Aufgeständerte oder überkragende Anlagen sind unzulässig.

HINWEISE

Ordnungswidrigkeit

Nach § 82 Abs. 1 LBO handelt ordnungswidrig, wer gegen die gestalterischen Festsetzungen 5.1 bis 5.2 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 82 Abs. 3 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 31 DER GEMEINDE SÜDERBRARUP

'Baugebiet Schleswiger Straße / östlich der dänischen Kirche' für ein Gebiet nördlich der Schleswiger Straße und westlich der Raiffeisenstraße

